

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/6 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/6] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/6] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Fiktion des Zurückziehens eines Einspruchs gegen Strafbefehl bei Fernbleiben von Verhandlung

Nejjar gg die Schweiz, Urteil vom 11.12.2025, Kammer V, 9087/18

Sachverhalt

Die Bf wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Lausanne vom 12.5.2016 der Verletzung des Ausländer- und Integrationsgesetzes sowie der Hehlerei schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 100 Tagsätzen zu je CHF 30,- verurteilt. Der Strafbefehl enthielt den Hinweis, dass innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden könne, wovon die Bf am 13.5.2016 Gebrauch machte. Mit Einschreiben vom 7.2.2017 wurde die Bf aufgefordert, am 5.5.2017 um 9:00 Uhr vor dem Polizeigericht Lausanne zu erscheinen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung der Einspruch als zurückgezogen gilt, wenn die Betroffene zum Anhörungstermin nicht erscheint. Da die Bf zu besagtem Termin nicht erschien, wurde der Einspruch als zurückgezogen angesehen und der Strafbefehl für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt.

Hiergegen erhob die Betroffene am 8.5.2017 Berufung bei der Strafkammer des Kantonsgerichts Waadt. Sie brachte vor, am 5.5.2017 von einem Freund ihres Lebensgefährten angegriffen und verletzt worden zu sein, weshalb sie nicht zur Anhörung habe erscheinen können. Ein am 12.5.2017 ausgestelltes ärztliches Attest

bestätigte mehrere Verletzungen, die mit ihrem Vorbringen übereinstimmten.

Die Berufung wurde dennoch zurückgewiesen. Mit der daraufhin erhobenen Beschwerde an das Bundesgericht machte die Bf einerseits geltend, dass die Fiktion gemäß Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung ohne Nachweis eines Verschuldens der Bf angewendet worden sei, und andererseits, dass ein Verstoß gegen die Bundesverfassung sowie Art 6 Abs 1 EMRK vorliege, da die geltend gemachten Gründe für das Nichterscheinen vom Kantonsgericht nicht geprüft worden seien. Die Beschwerde wurde letztlich zurückgewiesen, da die Umstände des Falls nach Auffassung des Bundesgerichts vom Kantonsgericht ausreichend gewürdigt worden seien.

Rechtsausführungen

Die Bf machte geltend, dass die aufgrund ihrer Abwesenheit bei der Verhandlung vor dem Polizeigericht Lausanne angenommene Fiktion der Zurückziehung ihres Einspruchs gemäß Art 356 Abs 4 der schweize-

rischen Strafprozessordnung ihr Recht gemäß Art 6 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) verletzt habe.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 6 EMRK

1. Zulässigkeit

(22) Der GH stellt fest, dass die Beschwerde vorliegend darin besteht, dass Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung eine Zurückziehung des Einspruchs fingiert, wenn die beschuldigte Person ohne Entschuldigung und ohne Vertretung vor dem erstinstanzlichen Richter nicht erscheint [...]. Aufgrund der Abwesenheit der Bf am 5.5.2017 wurde der Einspruch als zurückgezogen angesehen, wodurch ihr der Zugang zu einem Gericht verwehrt wurde [...].

(23) Die Bf machte vor dem Kantonsgericht geltend, dass ihre Abwesenheit bei der Verhandlung vor dem Polizeigericht ordnungsgemäß begründet war, weshalb die Anwendung von Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung ihr Recht gemäß Art 6 EMRK verletzt habe. Ferner brachte sie vor, dass die unwiderlegbare Vermutung dieser Bestimmung gegen die Garantien eines fairen Verfahrens verstoße, da der Einspruchsmechanismus das Kernstück der Vereinbarkeit eines Strafbefehls mit den Garantien eines fairen Verfahrens darstelle [...].

(24) Vor dem Bundesgericht führte die Bf aus, dass ihr Vorbringen der Verletzung von Art 6 EMRK durch die Bestimmung des Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung vom Kantonsgericht nicht geprüft worden sei, was eine Rechtsverweigerung darstelle. Sie habe keine eindeutige, freie und informierte Zustimmung zur Zurückziehung des Einspruchs gegeben. Die Annahme gründe lediglich auf ihrer Abwesenheit [...].

(25) Der GH führt aus, dass das Bundesgericht zwar die Auffassung vertrat, dass die Bf kein Rechtsmittel im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung mit Art 6 EMRK erhoben hat. Einerseits ist dieses allerdings im Vorbringen der Bf enthalten und andererseits hat das Bundesgericht über alle Elemente entsprechend entschieden [...], so auch darüber, ob die aus Art 6 EMRK abgeleiteten Garantien eingehalten wurden [...]. Daraus ergibt sich, dass sich ein innerstaatlicher Richter zur behaupteten Konventionsverletzung geäußert hat [...], was dem Zweck des Art 35 Abs 1 EMRK entspricht.

(27) Da die Beschwerde auch weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen der in Art 35 EMRK genannten Gründe unzulässig ist, erklärt der GH die Beschwerde für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

(35) Die Konvention schließt nicht aus, dass die Ver-

folgung und Bestrafung von geringfügigen Straftaten in erster Linie in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fällt [...]. Dies gilt *a fortiori* auch für strafrechtliche Sanktionen, die von der Staatsanwaltschaft verhängt werden. Es muss jedoch eine Kontrolle durch ein Gericht ermöglicht werden, um den Anforderungen des Art 6 EMRK zu entsprechen. [...]

(36) Das Strafbefehlsverfahren ist daher nur insoweit mit dem Recht auf ein Gericht im Sinne von Art 6 Abs 1 EMRK vereinbar, als der Betroffene anschließend die Möglichkeit hat, sich an ein Gericht zu wenden, das uneingeschränkt zur Entscheidung über die gegen ihn erhobene Strafanzeige zuständig ist.

(37) Das Bundesgericht hat diesbezüglich am 24.1.2018 entschieden, dass der Strafbefehl mit den verfassungsrechtlichen Garantien [...] und Art 6 Abs 1 EMRK nur dann vereinbar ist, wenn der betroffenen Person die Wahl bleibt, diesen zu akzeptieren oder von ihrem Recht auf gerichtliche Überprüfung Gebrauch zu machen.

(39) Das nationale Recht entspricht den Anforderungen des Art 6 Abs 1 EMRK [...].

(40) [...] Art 6 EMRK hindert eine Person nicht daran, freiwillig ausdrücklich oder stillschweigend auf die Garantien des Rechts auf ein faires Verfahren zu verzichten. [...] Ein solcher Verzicht muss allerdings eindeutig festgestellt werden und mit einem Mindestmaß an der Situation angepassten Garantien einhergehen. Zwar muss der Verzicht nicht ausdrücklich erfolgen, er muss jedoch freiwillig und bewusst sowie in voller Kenntnis der Umstände erklärt werden. Es muss davon ausgegangen werden können, dass ein Betroffener [...] die Folgen seines Verzichts vernünftigerweise vorhersehen konnte. Darüber hinaus darf der Verzicht nicht im Widerspruch zu einem wichtigen öffentlichen Interesse stehen.

(41) Die Bf wurde vorliegend ordnungsgemäß über die Folgen informiert, sollte sie der Verhandlung vor dem Polizeigericht Lausanne fernbleiben [...].

(42) Gegen die Bestimmung gemäß Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung, wonach bei Nichterscheinen angenommen wird, dass der Einspruch zurückgezogen wurde, legte die Bf jedoch Berufung ein, in deren Rahmen sie eine Erklärung für ihre Abwesenheit lieferte und sich auf Art 6 EMRK berief [...]. Sie brachte damit klar und eindeutig ihren Willen zum Ausdruck, ihren Einspruch aufrechtzuerhalten und eine gerichtliche Überprüfung [...] zu erlangen.

(43) Die Beurteilung der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Abwesenheitsgründe [...] ist nicht Aufgabe des GH. Es genügt festzustellen, dass die Bf nicht freiwillig auf den Einspruch gegen den Strafbefehl [...] und auf ihr Recht auf ein Gericht verzichtet hat.

(44) [...] Besonders in Fällen in denen nicht auf die Ausübung eines Rechtsmittels, sondern auf die gerichtliche Überprüfung der Begründetheit der strafrechtlichen Vorwürfe verzichtet wird, ist nicht nur ein

bewusster und informierter, sondern auch freiwilliger Verzicht von besonderer Bedeutung.

(45) Im vorliegenden Fall ist nicht von einem Verzicht durch die Bf auszugehen [...].

(46) Das in Art 6 EMRK verankerte Recht gilt allerdings nicht absolut [...]. Es darf aber keinesfalls derart eingeschränkt werden, dass sein Kerngehalt beeinträchtigt wird. Zudem muss jede Einschränkung einem legitimen Ziel dienen und verhältnismäßig sein. [...]

(47) Die Regierung brachte vor, dass der Zweck der Bestimmung [...] darin liege, eine Überlastung des Systems mit Fällen zu vermeiden, bei denen kein ernsthaftes Interesse an der Fortführung besteht.

(49) Wie der GH bereits festgestellt hat, handelt es sich hier nicht um eine Beschränkung der Ausübung eines Rechtsbehelfs, sondern um eine Beschränkung des Zugangs zu einem erstinstanzlichen Gericht, das für die Prüfung der Begründetheit einer Strafanzeige zuständig ist. Dies betrifft somit den Kern des Rechts des Angeklagten auf ein Strafgericht. Darüber hinaus kann die Anwendung der Fiktion der Zurückziehung des Einspruchs dazu führen, dass eine strafrechtliche Sanktion von einer gewissen Schwere auf außergerichtlichem Wege endgültig verhängt wird, da es sich um eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder eine Geldstrafe von 180 Tagsätzen handeln kann. Letztlich kam die Fiktion im vorliegenden Fall einer unwiderlegbaren Vermutung gleich, da die Zurückziehung des Einspruchs angenommen wurde, obwohl die Bf innerhalb der innerstaatlich vorgeschriebenen Fristen und unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften Berufung eingelegt hatte [...]. Das von der Regierung vorgebrachte Ziel, ein Verfahren zu verhindern, an dem ein Beschuldigter kein Interesse hat, verliert somit *in concreto* seine Relevanz.

(50) [...] Die Anwendung von Art 356 Abs 4 der schweizerischen Strafprozessordnung schränkte daher im vorliegenden Fall das Recht der Bf in unverhältnismäßiger Weise ein.

(51) Es liegt eine **Verletzung** des **Art 6 EMRK** vor (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art 41 EMRK

€ 4.800,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).